

VERFAHRENSVERMERKE

1.01

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.08.1992 / 12.01.1993 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Wege eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 7 WoBauErlG beschlossen.



(Siegel)

Langenbach, den 10.02.1994.....

..... *Wöhler*

1. Bürgermeister

1.02

Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 7 WoBauErlG hat in der Zeit vom 21.07.1993 bis 18.08.1993 stattgefunden.



(Siegel)

Langenbach, den 10.02.1994.....

..... *Wöhler*

1. Bürgermeister

1.03

DER GEMEINDERAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 02.11.1993.....
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN
STELLUNGSNAHMEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.



(SIEGEL)

LANGENBACH, DEN 10.02.1994.....

..... *Wöhler*

1. BÜRGERMEISTER

1.04 DA DIE BETEILIGTEN ZU DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG INNERHALB DER GESETZLICHEN FRIST WIDERSPROCHEN HABEN, WURDE DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DEM LANDRATSAMT FREISING MIT SCHREIBEN VOM GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT HAT

() BIS ABLAUF DER GESETZLICHEN FRIST (.....) KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

() MIT SCHREIBEN VOM ERKLÄRT, DASS ES KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WERDE.

FREISING, DEN

(SIEGEL)

I. A.

1.05 DER VERFAHRENSABSCHLUSS ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "LANGENBACH - WEST II" WURDE AM 17.01.1994 GEM. § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

LANGENBACH, DEN 10.02.1994

(SIEGEL)



.....
1. BÜRGERMEISTER

DER ARCHITEKT

NANDLSTADT, DEN 27.10.1992

GEA., DEN 25.03.1993

GEA., DEN 18.08.93

DIE GEMEINDE LANGENBACH

LANGENBACH, DEN 27.10.1992



Wöhr

1. Bürgermeister

